

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1983/11/9 10b742/83,
80b523/92, 80b372/97g, 100b46/04v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1983

Norm

ABGB §364 A

ABGB §364a. ABGB §364b

sbg BauPolG LGBl 1973/117 §9 Abs1

sbg BauPolG LGBl 1973/117 §9 Abs5

Rechtssatz

Im geschlossenen Siedlungsgebiet der Gemeinde muß jeder Liegenschaftseigentümer mit gelegentlichen Bauführungen durch Schließung von Baulücken auf noch unverbauten Liegenschaften oder Baumaßnahmen an bestehenden Objekten (Umbauten, Erweiterungen, Reparaturen usw) im Nachbarschaftsbereich rechnen. Nach § 9 Abs 1 und 5 sbg BauPolG, LGBl 1973/117, ist die Baubewilligung (nur) zu versagen, wenn die bauliche Maßnahme vom Standpunkt des öffentlichen Interesses unzulässig erscheint, während Einwendungen privatrechtlicher Natur auf den Zivilrechtsweg zu verwiesen sind. Die Baubewilligung legitimiert somit ortsübliche, durch die Bauführung verursachte Immissionen und ist grundsätzlich nicht geeignet, den Abwehranspruch gegen übermäßige Immissionen zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 742/83

Entscheidungstext OGH 09.11.1983 1 Ob 742/83

Veröff: MietSlg 35629 = SZ 56/158

- 8 Ob 523/92

Entscheidungstext OGH 12.03.1992 8 Ob 523/92

Veröff: SZ 65/38

- 8 Ob 372/97g

Entscheidungstext OGH 26.11.1997 8 Ob 372/97g

nur: Im geschlossenen Siedlungsgebiet der Gemeinde muß jeder Liegenschaftseigentümer mit gelegentlichen Bauführungen durch Schließung von Baulücken auf noch unverbauten Liegenschaften oder Baumaßnahmen an bestehenden Objekten (Umbauten, Erweiterungen, Reparaturen usw) im Nachbarschaftsbereich rechnen. Die Baubewilligung legitimiert somit ortsübliche, durch die Bauführung verursachte Immissionen. (T1); Beisatz: Hier: Dicht verbautes, geschlossenes Siedlungsgebiet in der Wiener Innenstadt. (T2)

- 10 Ob 46/04v

Entscheidungstext OGH 21.06.2004 10 Ob 46/04v

nur T1; Beisatz: Soweit sie auch bei schonungsvoller, die Interessen der Anrainer berücksichtigender Bauführung unvermeidbar sind. (T3); Beisatz: Die Frage, ob die vom Nachbargrund einwirkenden Belästigungen das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß übersteigen und die ortsübliche Benutzung der Liegenschaft wesentlich beeinträchtigen, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0033725

Dokumentnummer

JJR_19831109_OGH0002_0010OB00742_8300000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at